Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/9 1Ob160/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1956

Norm

ZPO §503 Z2 C2c

Rechtssatz

Unzulässigkeit der Mängelrüge des Inhaltes, daß das Berufungsgericht einen dem Erstgericht vorliegenden Beiakt nicht mehr bei der Verhandlung beigeschlossen hatte, wenn Revisionswerber die Feststellungen des Urteiles erster Instanz die auf diesem Beiakt beruhen, in der Berufung nicht angefochten hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 160/56
  Entscheidungstext OGH 09.05.1956 1 Ob 160/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0043029

Dokumentnummer

JJR_19560509_OGH0002_0010OB00160_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at